

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 74/13 B

L 14 AS 1933/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 121 AS 10414/08 (SG Berlin)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die monatliche Auszahlung eines Teils der SGB II-Leistungen an einen Stromversorger.
- 2 Die mit mehreren Kindern, ua dem Kläger zu 2, zusammenlebende Klägerin zu 1 beantragte am 14.5.2007 bei dem Beklagten ein Darlehen zur Begleichung von Forderungen des Stromversorgers für die Abschläge in den Monaten März und April 2007 in Höhe von jeweils 151 Euro sowie aus einer Abrechnung vom 18.3.2007 in Höhe von 554,24 Euro. Der Beklagte bewilligte - einschließlich der Abschlagszahlung für Mai 2007 - ein Darlehen in Höhe von 1017,48 Euro und zahlte den entsprechenden Betrag unmittelbar an den Stromversorger. Er teilte mit, dass ab 1.6.2007 die laufenden Stromzahlungen zur Vermeidung einer nicht zweckentsprechenden Verwendung direkt an den Stromversorger überwiesen würden (*nicht angefochtener Bescheid vom 25.5.2007*). Gegen weitere SGB II-Bescheide vom 4.10.2007 (*betreffend die Zeiträume vom 1.6.2007 bis 31.10.2007 wegen "Änderung der Bewilligung" und vom 1.11.2007 bis 30.4.2008*) legte die Klägerin wegen der damit verbundenen Auszahlung eines Teils der SGB II-Leistungen an den Stromversorger erfolglos Widerspruch ein (*Widerspruchsbescheid vom 22.2.2008*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 3.11.2009; Urteil des LSG vom 11.12.2012*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügen die Kläger die Verletzung ihrer Grundrechte und europäischen Rechts. Das Urteil sei "überraschend", weil ohne vorherige Anhörung die Ansicht vertreten werde, dass der Beklagte mit der in dem Bescheid vom 25.5.2007 enthaltenen Textpassage "um zukünftig die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen sicherzustellen, werden die laufenden Stromzahlungen ab 1.6.2007 direkt an die Vattenfall überwiesen" eine bestandskräftige Regelung über ihre künftigen Ansprüche und auch diejenigen des im Bescheid nicht genannten Sohnes verfügt habe. Die vom LSG angenommene Regelung sei unbestimmt und nichtig und verletze sie in ihren Grundrechten. Wegen fehlender Befristung der Regelung müsse auch noch in einigen Jahrzehnten eine Überweisung der Stromzahlungen direkt an das Energieversorgungsunternehmen befürchtet werden.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG verworfen werden.



- 5 Es ist schon nicht klar erkennbar, auf welche der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe sich die Kläger beziehen wollen. Soweit sie eine Verletzung ihrer Grundrechte und europäischen Rechts behaupten, lässt sich eine grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Mit ihrem Vorbringen werden die Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Klare Rechtsfragen sind nicht formuliert, die bisherige Rechtsprechung oder Literatur zu einer angedeuteten Rechtsfrage wird nicht verarbeitet. Diese Vorgaben sind jedoch schon deshalb erforderlich, weil es nicht Aufgabe des BSG sein kann, die möglicherweise klärungsbedürftigen Rechtsfragen selbst herauszufinden oder aus dem Vorbringen "herauszufiltern" (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Kläger setzen sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit der rechtlichen Wertung der Vorinstanzen auseinander. Hiermit wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Rechtsfragen ergeben muss. Auch fehlt es an einer Darlegung, dass die Entscheidung des LSG auf einer als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage beruht. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Auch etwaige Verfahrensmängel haben die Kläger nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Es ist nicht schlüssig dargetan, dass ein verfahrensfehlerhaftes "Überraschungsurteil" vorliegt. Dies ist nur dann anzunehmen ist, wenn das Urteil auf einen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt gestützt wird, mit dem ein sorgfältiger Beteiligter nicht rechnen muss (*vgl ua BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 4 RA 37/03 B - BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN; Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - mwN; BVerfGE 86, 133, 144 f; 108, 341, 345 f*). Die Kläger hätten daher darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nicht vorhersehbar war. Ihre Kritik bezieht sich jedoch nur darauf, dass "auch die Entscheidung des Landessozialgerichts ebenso überraschend" sei, beinhaltet jedoch schon keine Ausführungen dazu, ob bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens diese Rechtsauffassung vertreten worden ist bzw dass eine Auseinandersetzung mit einer (fortwirkenden) Bedeutung der bezeichneten Textpassage in dem Bescheid vom 25.5.2007 fernliegend gewesen sei.
- 7 Die von den Klägern unterstellte generelle Verpflichtung des Gerichts, schon vor Erlass eines Urteils alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte im Verfahren zu erörtern, auf einzelne Gesichtspunkte hinzuweisen, besteht nicht (*BSG Beschluss vom 26.10.2012 - B 6 KA 3/12 C*). Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ist erst gegeben, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein



gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (vgl. *Beschluss vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - mwN*). Eine solche Fallgestaltung behaupten die Kläger nicht.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)